

Sportpark Unterneukirchen - Nutzungsordnung

§ 1 Zuständigkeit

Die Nutzung des Sportparks in Unterneukirchen mit seinen dazu gehörenden Anlagen und Gebäuden wird durch den SV Unterneukirchen verwaltet.

§ 2 Überlassungszwecke

- (1) Der Sportpark wird den Grundschulen und den Kindergärten in Unterneukirchen sowie den Gruppen des einheimischen Sportvereins Unterneukirchen 1963 e.V. überlassen.
- (2) Anderen Verbänden, Vereinen und Gruppen wird nur auf Antrag der Sportpark zur Nutzung überlassen, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Abs. 1 genannten Grundschulen, Kindergärten und des SV Unterneukirchen möglich ist. Über eine Nutzungsgebühr entscheidet der Vorstand.
- (3) **Innerhalb der Nutzungszeiten erteilt der SV Unterneukirchen die Genehmigung zur Überlassung des Boltzplatzes (C-Platz), des Soccercourts, des Beachvolleyballfeldes und des Spielplatzes an Dritte im Rahmen ihrer Pflichten und Haftung als Nutzer (s. a. §5 und folgende). Eine Benutzung der übrigen Plätze und Anlagen durch Dritte ist ausdrücklich untersagt.**
- (4) Über die Zulassung sonstiger sportlicher Veranstaltungen bzw. nichtsportlicher Veranstaltungen entscheidet der SV Unterneukirchen.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Der Sportpark kann für Veranstaltungen des SVU oder von diesem genehmigte Veranstaltungen jederzeit genutzt werden.
- (2) Die Nutzung durch Dritte kann zwischen 9 und 21:00 Uhr erfolgen, endet jedoch immer mit Sonnenuntergang.

§ 4 Sperre des Sportplatzes

Der Sportplatz kann gesperrt werden:

- wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist und/oder
- wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Schnee und Eis, der Platz unbespielbar ist oder wenn hierdurch eine erhebliche Beschädigung erwartet werden kann und/oder
- Unterhaltungs- und Baumaßnahmen stattfinden, die eine Nutzung unmöglich machen.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Dem Nutzer obliegt die Verantwortung für den überlassenen Sportplatz. Er ist verpflichtet, für die Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung zu sorgen.

- (2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei allen Veranstaltungen (sportliche/sonstige) muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung. **Im Besonderen hat er dafür zu sorgen, dass kippbare Tore auf dem A- und B-Platz nach Übungseinheiten umgelegt werden.**
- (3) Für die Nutzung der Sportplätze gelten besondere Bedingungen. Folgende Regeln müssen eingehalten werden:
- Kaugummi oder ähnliches dürfen nicht auf den Platz/Laufbahn ausgespuckt werden.
 - Rauchen auf dem Platz ist verboten.
 - Glasflaschen oder Gläser dürfen im Bereich des Platzes nicht benutzt werden.
 - Die Spielfeldtore sind nach dem Training auf den dafür vorgesehenen Standort (jeweils seitlich) zurückzustellen.
 - Unmittelbar nach dem Training/Spielbetrieb ist die Flutlichtanlage auszuschalten.
 - Bei der Nutzung des Sportplatzes sind die Ruhezeiten der Gemeindeverordnung zum Lärmschutz einzuhalten.
- (4) Für Zuwiderhandlungen, die zu Schäden an der Sportanlage führen, haftet der jeweilige Nutzer. Bei Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit evtl. aufgetretenen Schäden unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Sportverein zu melden.
- (6) **Boltzplatztore sind nur mit den vorgesehenen Sicherungen zu verwenden.**
- (7) **Die Anlagen, insbesondere die Tore dürfen nur nutzungsgerecht verwendet werden. Turnen o.ä. auf Toren oder Banden ist untersagt.**

§ 5 Haftungsausschluss

Der SV Unterneukirchen e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Gegenständen, die durch die Benutzung des Sportparkes außerhalb der vereinsinternen Nutzung herbeigeführt werden. Das Haftungsrisiko obliegt dem jeweiligen Nutzer des Sportparks.

§ 6 Inkrafttreten/Schlussbestimmung

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
- (2) **Weitere Nutzungsordnungen für bestimmte Anlagen, z.B. Soccercourt, Sportheim, Stockhalle, Kraftraum o.ä. sind gesondert zu beachten.**
- (3) Falls Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.
- (4) Abweichende Regelungen dieser Nutzungsordnung sind nur durch eine Änderung der Nutzungsordnung möglich.